

53. Ist beim Genußkaufe der Käufer berechtigt, in Fällen, wo fehlerhafte Ware geliefert wurde, die redhibitorische Klage zu erheben?¹

II. Civilsenat. Urt. v. 28. Februar 1882 i. S. P. (Wefl.) w. B. (Kl.)
Rep. II. 209/81.

I. Handelsgericht Augsburg.

II. Oberlandesgericht dajelbj.

P. lieferte dem B. auf Bestellung Alpenbutter, die ihm sofort als fehlerhaft zur Verfügung gestellt wurde. B. erhob Klage gegen P. auf Aufhebung des Vertrages und Ersatz von Frachtauslagen. Das D.R.G. erachtete den Beweis der Fehlerhaftigkeit der Ware als erbracht und erkannte nach dem Klageantrage, indem es einen Lieferungsverzug nicht annahm und die redhibitorische Klage für begründet erklärte. Das Reichsgericht verwarf die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde.

¹ Vgl. Entsch. d. R.D.G.'s Bd. 2 S. 409, Bd. 4 S. 181, Bd. 5 S. 395, Bd. 6 S. 267, Bd. 7 S. 112 u. 234, Bd. 11 S. 26. D. G.

Aus den Gründen:

„Die Ansicht des Appell.-Richters, die rechtzeitige Lieferung einer vertragswidrigen Ware sei einem Verzuge in der Lieferung nicht gleich zu achten, ist als rechtsirrtümlich nicht zu erachten, denn es ist nicht abzusehen, wie eine Lieferung, auch wenn sie nicht vertragsmäßig ist, genügen solle, einen Verzug zu begründen.

Auch seine weitere Ansicht, daß der Käufer befugt sei, die redhibitorische Klage geltend zu machen, erscheint gerechtfertigt, denn es ist der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (Entsch. Bd. 5 Nr. 91 S. 399), nach welcher auch beim Genuskaufe der Käufer, dem eine fehlerhafte Ware geliefert wurde, berechtigt ist, die ädilitischen Klagen geltend zu machen, beizupflichten. Indem der Verkäufer eine bestimmte Ware liefert und als Erfüllung anbietet, individualisiert er die vorher nur generell bestimmte Ware und giebt hiermit dem Käufer die nämlichen Rechte, welche ihm im Falle eines Spezialekaufes zustehen.“